Vorlage			-L V I N	103/15
5 5"		□ nichtöffentli		103/13
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:			
Fachbereich.			chuss klungs-, Bau- und Wirtsc	chafteausechuse
Ordnung, Brandschutz und			ungs- und Sozialaussch	
Bürgerangelegenheiten		☐ Bühnenaus	-	1400
		☐ Ortsbeiräte/		
Datum: 12. Mai 2015	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat		
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausso	huss am:	
			netenversammlung am:	18. Juni 2015
Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015".				
☐ Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsp	-] im Finanzhaush] Die Mittel <u>werd</u> ndungen:	nalt <u>en</u> in den Haushaltsplan Produktkonto:	eingestellt. Haushaltsjahr:
-		•		ŕ
Einzahlungen:	Ausza	hlungen:		
☐ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Ve☐ Die Mittel stehen <u>nur in folgel</u> ☐ <u>Mindererträge/Mindereinzahl</u> Deckungsvorschlag:	<u>nder Höhe</u> zur Verfügung:			
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				
Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordneter Lutz Herrmann		Fachbereichsleiter/in Heike Voigt	
Die Stadtverordnetenversammlu Der Hauptausschuss	ng	Sitzung am Sitzung am		
den empfohlenen Beschluss mit	☐ Änderung(en) und ☐ E	rgänzung(en) □ g	gefasst nicht gefasst.	

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBI. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBI. Teil I, Nr. 46) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Ordnungsbehörde festgesetzt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 26. März 2015 die ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam zur Sonntagsöffnung im Jahr 2015 einstweilen außer Vollzug gesetzt. Nach Auffassung des Gerichtes führe eine stadtteilbezogene Öffnung zu einem Verbrauch des Sonntags für das gesamte Stadtgebiet. Die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015" vom 6. Oktober 2014, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nummer 16/02/14 vom 18. September 2014, soll aus diesem Grund außer Kraft gesetzt und die Sonntagsöffnung durch vorliegende Verordnung neu bestimmt werden. Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurde mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 5. Mai 2015 diskutiert und Einvernehmen erzielt.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- und Feiertagen gilt § 10 des BbgLöG.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBI. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBI. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 3 und Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 21. August 1996 (GVBI. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBI. Teil I, Nr. 47) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vomfolgendes verordnet:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum/zur

750-Jahr-Feier der Stadt Schwedt/Oder am 27. September 2015
Herbstfest am 4. Oktober 2015
Kinderfest am 1. November 2015
Stollenmarkt am 6. Dezember 2015
Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2015

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLöG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015 vom 6. Oktober 2014 wird aufgehoben.

Schwedt/Oder.

Jürgen Polzehl Bürgermeister